

Auszug aus: Ursprung des Geschlechts von Kleist nach urkundlicher Forschung von G. Kratz

... Besonders wahrscheinlich wird die mütterliche Abstammung Clest's von Conrad Clest, denn gerade der erste bei dem wendischen Geschlecht von Kleist urkundlich werdende deutsche Taufname ist Conrad, 1404 [Urk. 969].

Nachdem Clest zu Densin, der Bruder Prissebur 's, als Stammvater des Geschlechts von Kleist gewonnen ist, möge auch der Versuch folgen, die Stammlinie Clest's weiter zurück zu verfolgen. Den besten Anhalt bieten hierbei die Taufnamen Prissebur, Dubislaw und Pribislaw. Von 1289 bis 1389, also in hundert Jahren, kommen bei dem Geschlecht vier<sup>1</sup> Prisseburs (Prissebur, Bruder Clest's, 1289; Prissebur, Sohn Clest's, Stammvater der Muttrin- Damenschen Linie, 1320; Prissebur Klest zu Muttrin, Enkel Clest's, 1364; Pritzbur (Briczmar) Kleste zu Zatkow, 1389), zwei Dubislaws (Dubislaw zu Owstin und Bonin, 1368-1383, und dessen Sohn Dubislaw, 1385 und 1386), sowie ein Pribislaw (1387) vor. Der Name Prissebur insbesondere ist, wie schon oben erwähnt, den Geschlechtern von Kleist und von Woedtke so eigentümlich, dass er zu einem trefflichen Leitfaden wird. Prissebur, Clest's Bruder, tritt außer in Urk. 75 von 1289 schon in einer etwa zwei Jahre früher, nämlich um 1287 zu Arnhausen (Tharnus) bei Polzin ausgestellten Urkunde auf, in welcher der Rath der damaligen Stadt Arnhausen eine Verzichtleistung Prissebur's bezeugt [Urk. 74], und da letzterer kein eigenes Siegel hatte (*proprio sigillo caruit*), den Verzicht durch Anhängung des Stadtsiegels bekräftigt. Der Sachhergang läßt eine nahe Verbindung Prissebur's mit der Stadt Arnhausen erkennen; vielleicht war er dort Burgmann oder Vogt. - Schon oben ist die Vermuthung ausgesprochen, dass Prissebur als der ältere Bruder seinen Taufnamen höchst wahrscheinlich der damaligen Sitte gemäß nach dem väterlichen Großvater erhalten habe. Dann könnte dieser Großvater nur jener Priscebur (Priznoborus, Prizniborus, Prizabor, Priznoborius, Prsnabor, Prsniborius, Princeborus, Princiborus, Prinzeborus) sein, welcher 1219-1240 häufig als Kämmerer, einmal auch als Burgmann (*castellanus*), der Herzoge Bogislaw II. und Barnim I. zu Stettin genannt wird [Urk. 2. 3. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 17]<sup>2</sup>. Als den Vater des Kämmerers Prissebur dürfen wir den Kämmerer Herzog Kasimir's I.: Jariszlau ansehen, den eine Urkunde von 1175 [Urk. 1] nennt, nicht sowohl wegen der Kämmererwürde, denn diese war noch nicht erblich, obwohl sie bald wie die meisten Hofämter gewohnheitsmäßig in der Familie blieb, als vielmehr wegen seines Taufnamens Jarislaws, den wir nicht nur bei dem ältesten Sohn des Kämmerers Priscebur, sondern auch weiterhin bei dem Geschlecht von Kleist wiederfinden<sup>3</sup>. Die Söhne des Kämmerers Priscebur sind nämlich urkundlich: Jarislaws, Pribislaus und Dubislaus.

Priscebur's ältester Sohn Jarislaws (Jarozlaus, Jarizlaaus, Jerozlaus, Jeroslaus, Jerezlaus, Gerozlaus, Gerzlaus, Jerslaus) insbesondere wird ausdrücklich des Kämmerers Priscebur Sohn genannt, und erscheint 1224-1235 bei seinem Vater in Stettin [Urk. 6. 8. 10. 11. 12]. Er ging dann nach Mecklenburg zu Nicolaus I., Herrn von Rostock, und wurde Burgmann in dessen Burg Röbel (*castellanus de* oder in *Robele, miles de Robele*), in welcher Eigenschaft wir ihn 1239-1257 finden [Urk. 16. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 27 3. 28. 31. 37. 38. 39]<sup>4</sup>. Der Verkehr zwischen den Gegenden von Stettin und von Röbel war in jener Zeit überhaupt kein unbelebter. So erscheinen z. B. die Brüder Lippold, Theodericus und Harnith Behr abwechselnd bald in Röbel, bald bei und in Stettin; Lippold Behr ist 1239 mit unserm Jarislaws zusammen in Röbel [Urk. 16], 1248 in Pyritz [Urk. 25 a], 1254 wieder mit Jarislaws zusammen in Röbel [Urk. 31], 1255 wieder in Pyritz

<sup>1</sup>Nach Quandt drei; cfr. Anm. 2 S. 175.

<sup>2</sup>Urk. 4 kommt als Fälschung hier nicht in Betracht. Vgl. Zweit. Nachtrag z. Urkundenb. ad. 4.

<sup>3</sup>Eine Abkürzung des Namens Jarislaw ist Gerson (Vgl. Urk. 593. Th. I. S. 424).

<sup>4</sup>Noch ein anderer Jaroslaus kommt um diese Zeit in Mecklenburgischen Urkunden vor, nämlich Jaroslaus de Kalant, der von 1240-1271 häufig in Darguner Urkunden und in der Gegend von Alt-Kahlden mit seinem Bruder Johannes genannt wird (Lisch, Mecklenburgische Urkunden, I. S. 64. 73. 97. 146). Da er meistentheils ohne Beinamen auftritt wie der Röbeler Jaroslaus, so ist er leicht mit diesem zu verwechseln, was z. B. von Lisch (l. c. I. S. 112 und Register S. 19) geschehen ist.

[Urk. 36], 1274 wieder in Röbel [Urk. 56]; Theodericus Behr ist 1248 und 1255 in Pyritz [Urk. 25 a. 36], 1274 in Röbel<sup>5</sup>; Harnid Behr ist 1249 und 1254 mit Jarislaw's zusammen, dann auch 1261, 1263 und 1270 in Röbel [Urk. 28. 31. 51]<sup>6</sup>, 1273 in Damm<sup>7</sup>, 1274 wieder in Röbel [Urk. 56], 1275 und 1278 in Stettin<sup>8</sup>. Auch Mitglieder der Geschlechter Bawarus, Berser (Bursarius), von Brelin, von Nienkerken und von Eickstedt kommen um diese Zeit in Röbel sowohl wie bei Stettin vor [Urk. 16. 22. 23. 24. 25. 26. 28. 30 a. 31. 37 etc.]. Der leitende Faden aber, an welchem wir dem Jarislaw's nach Mecklenburg folgen, ist der Name seines Vaters Prissebur, denn des Röbbeler Burgmanns Jarislaw's Söhne heißen: Priscebur und Johannes. Der erstere, auch Priscebur de Kelle nach seinem Sitzgut Kelle, nordwestlich von Röbel, genannt, kommt von 1270-1307, der zweite von 1270-1277 vor [Urk. 51. 52. 53. 54. 56. 57. 58. 59. 62. 71. 72. 77. 78. 79. 81]; beide sind wie der Vater Burgmannen zu Röbel, und werden ausdrücklich als Söhne Jaroslaw's bezeichnet [Urk. 53]. Vor diesem Priscebur, Jaroslaw's Sohn, erscheint der Taufname Priscebur niemals in Mecklenburgischen Urkunden, und kam auch späterhin bei keinem Mecklenburger Geschlecht in Gebrauch. Er galt vielmehr als so eigentümlich, dass Priscebur's Nachkommen das Patronymikon Priscebur zum Geschlechtsnamen ausbildeten<sup>9</sup>, und so dem Geschlechte Pritzbur (später von Pritzbuer) den Namen gaben, gerade wie es in Hinterpommern mit dem Namen Clest geschah. Zunächst nach den Brüdern Priscebur und Johann treffen wir 1299 den Ritter Hinricus Prysebur [Urk. 76], 1305 einen jüngeren Pritzebur, Knappen und Marschall des Herrn Nicolaus II. von Werle [Urk. 80], und 1314 die Knappen Johannes und Vicke "fratres dicti Pritzebur" [Urk. 82], welche alle vier als Söhne des älteren Röbbeler Burgmanns Priscebur oder seines Bruders Johannes, und als die Vermittler des Geschlechtsnamens anzusehen sind. Die Gegend, in welcher die Pritzbuers in ältester Zeit vorkommen, grenzt fast mit den alten Gütern des obenerwähnten Harnid Behr auf der Lietze, ihre ältesten Besitzungen: Kelle, Grabenitz, Poppentin, Karchow etc. liegen sämtlich zwischen Röbel und Malchow. Das Wappen des Geschlechts ist ein schwarzer enthaupteter Doppeladler, aus dessen beiden Hälsen Blutstropfen spritzen, im weißen Felde; derselbe Adler auch auf dem Helm<sup>10</sup>. Des Kämmerers Prissebur dritter Sohn, der Ritter Dubislaus, wird in Urkunden von 1267 und 1268 [Urk. 46. 47] ausdrücklich als Sohn desselben, in einer Urkunde von 1276 [Urk. 60] mit dem slavischen Patronymikon als Dubizlaus Prisniborizs bezeichnet, und ist ohne Zweifel derselbe Dubislaus, der von 1277 ab bis 1286 mit dem Zunamen de Wotich (Wotyky, Wothec, Wotuch) vorkommt [Urk. 61. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 73. 73 a. ]<sup>11</sup>. Dubislaus de Wotich gründete am 8. Juli 1277 die deutsche Stadt Plate an der Rega, bewidmete sie mit 160 Hufen Acker, mit dem Rechte, welches die Stadt Greifenberg von Greifswald hatte, also Lübischem, Abgabefreiheit auf 12 Jahre, freiem Bauholz, Fischerei und Jagd, und versprach sie auf seine Kosten zu befestigen [Urk. 63]. Zu Besetzern (possessores) der neuen Stadt verordnete er den Hildebrandus und den Syridus, gab ihnen von den Stadthufen 36 erblich zu Stadtrecht, und ein Drittel der Mühlenpächte aus den bei der Stadt anzulegenden Mühlen.

---

<sup>5</sup>Lisch, Urkunden des Geschlechts Behr, I. Nr. 84.

<sup>6</sup>Ferner Lisch I. c. Nr. 44. 47.

<sup>7</sup>Lisch I. c. Nr. 82.

<sup>8</sup>Lisch I. c. Nr. 88. 89. 97.

<sup>9</sup>Vgl. Lisch, Urkundenbuch zur Geschichte des Geschl. v. Oertzen, I. S. 33.

<sup>10</sup>Die Familiensage der Pritzbuer will wissen, dass das Geschlecht alten abodritischen Ursprungs, und dass schon 1164 bei dem Einfall Heinrichs des Löwen in das Abodritenland (Helmold, Chronic. Slavorum L. II. c. 4) ein Pritzbuer mit dem abodritischen Fürsten Wertizlaw in der Burg Malchow gehängt sei (Joachim v. Pritzbuer, Index concisus familiarum nobilium ducatus Megapol. 1722, und danach in M. J. Behr, Berum Meklenburg. libr. VIII. ed. Kappius. Lips. 1744 pag. 1613. 1657) Darauf ist natürlich nichts zu geben.

<sup>11</sup>Es kommt noch ein anderer Ritter Dubislaus in dieser Zeit (1262-1279) in Pommern vor, und zwar bisweilen mit dem Prisseburiden Dubislaus in derselben Urkunde [Urk. 47. 49. 50. 64. 69. Dreger 346. Lisch, Mecklenb. Urk. I. Nr. 64. Originale im P. P. A.: Cammin Nr. 31. 44]. Er ist ein Bruder des Teslaus Albus, und gehört dem Geschlecht von Witten an.

Zeugen der Gründungsurkunde, die zu Greifenberg ausgestellt ist, sind nicht nur die Rathmannen der Stadt Greifenberg, sondern auch die Vasallen Dubislaw's (vasalli domini Dubislai): Johannes de Candelin, Luzo, Johannes de Bukow, Heinricus Longus, Lambertus Müle und Heinricus de Ponte. Der ganze Vorgang läßt Dubislaw de Wotich als einen bedeutenden Mann und im Besitze einer Herrschaft erkennen, in welcher er, wie die Lehnsherrlichkeit über Vasallen und die Gründung einer deutschen Stadt in seinem Gebiet bezeugen, eine Art von Hoheitsrecht ausübte. Stadt und Schloß Plate kamen schon vor 1284, vermuthlich durch Kauf an Ludowicus de Wedele und dessen Brüder, denen sie Herzog Bogislaw IV. mit allen Gütern entzog, aber im Frieden von 1284 wieder auszuliefern, oder das Geld zu zahlen versprach [Urk. 70], endlich um 1303, wahrscheinlich abermals durch Kauf, an den Ritter Johannes oder Henningus de Heydebrake, gewöhnlich Henningus de Plote genannt. Doch erinnerte noch 1320 der Name der Dörfer Alt- und Neu-Dubbesloweshagen (jetzt Altenhagen und Neuenhagen)<sup>12</sup> an den einstigen Besitzer der Herrschaft., Dubislaus de Wotich trug seinen Namen ohne Zweifel von dem Dorfe Woedtke<sup>13</sup> zwischen Greifenberg und Treptow, und ist mit höchster Wahrscheinlichkeit der Stammvater des Geschlechts von Woedtke, früher Woticke, Woitke genannt<sup>14</sup>. Der Stammsitz Woedtke, den Dubislaw nach dem Verkauf der Herrschaft Plate allein zurückbehalten haben mag, blieb dauernd im Besitz seiner Nachkommen, (obwohl er bei dem seltenen Auftreten von Mitgliedern des Geschlechts in Urkunden erst 1461 wieder urkundlich als solcher genannt wird), und ist es noch heutigen Tages. - Sehr beachtenswerth ist der Umstand, dass die von Woedtke das einzige pommersche Geschlecht sind, bei welchem wie bei den Kleisten der charakteristische Taufname Prissebur gebräuchlich war. Abgesehen von einem Andreas Woteke zu Labes 1369<sup>15</sup>, welcher schon dem Geschlechte angehört haben mag, sind nämlich die ersten urkundlich bekannt werdenden Mitglieder: die Knappen Conradus und Prissebur "fratres conducti de Wuteke", welche 1388 in einer zu Greifenberg ausgestellten Urkunde einem Camminer Domherrn einige Renten verkaufen<sup>16</sup>. Prissebur Wuteke kommt noch 1410 als Zeuge eines Manteuffel bei Greifenberg vor<sup>17</sup>. - Auch die Gleichheit der Wappen der Geschlechter von Kleist und von Woedtke scheint für die gemeinsame Abstammung beider zu sprechen, obwohl andererseits nicht zu übersehen ist, dass Dubislaus de Wotich 1277 ein abweichendes Wappen führte (vgl. Cap. 3), und dass die Gleichheit oder Aehnlichkeit der Wappen an sich noch keinen Beweis für Stammverwandtschaft abgiebt. Wir werden weiterhin (Cap. 3) auf diesen Punkt zurückkommen. Priscebur's zweiter Sohn Pribislaus, 1266 Marschall Herzog Barnim's I. [Urk. 43. 44], wird 1267 mit seinem

---

<sup>12</sup>Dähnert, Pommersche Bibliothek III. 150

<sup>13</sup>Das Dorf hieß 1224 Otoc (Cod. 148), vono-toc oder wo-toc, beim Spring (Quandt Msc.). Es wurde damals von der Herzogin Anastasia nebst anderen Dörfern dem Kloster Belbuk übergeben, jedoch 1227 von den Herzogen Barnim I. und Wartislaw III. Gegen andere Besitzungen wieder eingetauscht (Cod. 164. 165. u. S. 381)

<sup>14</sup>Vgl. auch Micraelii altes Pommerland, VI. S. 546. - Wenn Elzow in seinem Adelsspiegel IV. 469 einen Matthaues Wotich oder Woteke nennt, der schon 1242 in einem der Stadt Loitz ertheilten Freiheitsbriefe vorkommen soll, so beruht dies jedenfalls auf einem Irrthum. Jener Freiheitsbrief kann nichts anderes sein als die Bewidmung der Stadt mit Lübischem Recht durch Detlev von Gedebez im J. 1242. In dieser als Transsumt vom J. 1299 vorhandenen Urkunde (Cod. 30) kommt kein Matthaues Woteke vor, wohl aber in dem Transsumens ein Matheus Molteke, und dieser wird wahrscheinlich Elzow zu seinem Irrtum verleitet haben. - Ein Vromoldus de Wutik in einer Urkunde von 1300 (colbatzer Matrikel Nr. 215), de Wuttick und de Wutsick in Urkunden von 1299 (Riedel, C. d. Br. I. 18. S. 371. II. 1. S. 229), de Wothick in Urkunden von 1321 (Riedel, C. d. Br. II. 1. S. 474. 477) gehört auch nicht hierher, sondern beruht auf irrthümlichen Lesarten für Vromoldus des Wutfick, Wutvick Wothvick d. i. Woitvick östlich Pyritz (vgl. Gollmert, Das Neumärkische Landbuch Markgraf Ludwig's des Aelteren v. d. J. 1337, S. 12. 16). - Auch einen im J. 1300 genannten Nicolaus de Wotik (Wocik ?), Bürger zu Wollin (Wolliner Matrikel Nr. 13) bin ich nicht geneigt, für ein Mitglied des Geschlechts von Woedtke zu halten. Es läßt sich kaum annehmen, dass der Sohn des mächtigen Herrschaftsbesizers (denn als Sohn desselben würde er der Zeit nach gelten müssen) sich in eine kleine Stadt als Bürger zurückgezogen haben sollte. Wahrscheinlicher ist es, dass er seinen Namen von dem Dorfe Woitzig, südöstlich von Swinemünde am Haff gelegen, führte.

<sup>15</sup>Original im P. P. A.: Allg. geistl. Urk. Nr. 46a.

<sup>16</sup>Original im P. P. A.: Cammin Nr. 206. - Repertorium des Camminer Domkapitel-Archivs v. J. 1640 im P. P. A.: Archiv Bibl. II. 24. fol. 119v.

<sup>17</sup>Greifenberger Stadtbuch S. 554

jüngeren Bruder Dubislaus zusammen Sohn des Prissebur genannt [Urk. 46]. Zwei Urkunden vom J. 1270, welche beide dasselbe Rechtsgeschäft betreffen, und an demselben Tage, dem 29. Juni ausgestellt sind [Urk. 49. 50], Inhalts welcher Pribislaus dem Kloster Belbuck den Küstenstrich zwischen der Lievelose oder dem Ausfluß des Eiersbergschen Sees (fluvius Nifloza) und Colberger Deng oder einem andern, jetzt untergegangenen Dorfe am Spinbach, oder am Zarbenschen oder Kreyer Bach (locus Dwirin)<sup>18</sup>, überträgt, bedürfen einer ausführlicheren Erörterung. Während die Urk. 50 von einem Verkauf für 300 Mark spricht, berichtet Urk. 49 nur von einem Verzicht auf Besitzungen, die dem Kloster bereits von Herzog Barnim's I. Vorgängern (proavi et progenitores) übereignet, jetzt aber von Pribislaus als altväterliches Erbe in Anspruch genommen seien, und zwar gegen eine Abfindung von 500 Mark; während ferner Urk. 50 als Hauptobjekt den Regasee (jetzt Camper See) und die durchfließende Rega nennt, dagegen erst in zweiter Reihe die auf beiden Seiten der Rega am Meeresufer liegenden Dörfer (villae utriusque littori adjacentes) von der Lievelose bis zum locus Dwirin, wird in Urk. 49 nichts vom Regasee erwähnt, sondern nur das Gebiet von der Lievelose und „von der Mitte des Eiersberger Sees ab (a medio staguo Nyflosa) mit dem daran liegenden Fischerdorf“, mit der Rega und den auf beiden Seiten der Rega am Meerufer liegenden Dörfern, insbesondere „dem Dorf am Ausfluß der Rega“<sup>19</sup> bis zum locus Dwirin „wo das Gebiet der Stadt Colberg anfängt“, mit allem Zubehör, namentlich auch "cum staguis" etc.; ferner erwähnt Urk. 50 verschiedene Beschränkungen, so eine dem Ritter Bispraus zustehende Hebung fürstlicher Kammergefälle (pensiones camerae ratione)<sup>20</sup> im Betrage von 2 Schillingen von jeder Last Hering, die dort von Fremden eingesalzen werde, und 4 Pfennigen von jedem Faß ein- und ausgeführten Biers, den zehnten und den neunten Pfennig vom Ruderzoll der Heringsfischerböte, von welchen ersterer dem Camminer Bischof, letzterer einer Camminer Vikarie zustand, und den Krug und die Fähre, die beide dem Camminer Domkapitel gehörten, während dagegen Urk. 49 von allen diesen Einschränkungen allein das Eigenthum des Domkapitels an der Fähre erwähnt; endlich erwähnt Urk. 50 keinen Ort der Verhandlung, während Urk. 49 als solchen das Schloß Uekermünde benennt. Wenngleich es eine bekannte Thatsache ist, dass häufig über eine und dieselbe Verhandlung zwei verschieden lautende Urkunden ausgefertigt wurden, so dürften doch die Abweichungen beider hier so erheblich sein, dass die eine Urkunde neben der andern nicht gut bestehen können. Namentlich macht sich Urk. 49 verdächtig<sup>21</sup>. Der Doppeltitel "dux Cassubiae et Slavorum" in Urk. 49 ist mindestens sehr auffällig, da Barnim I. in seinen vielen Urkunden sich nur einmal des Doppeltitels "dux Slavorum et Cassubiae" bedient<sup>22</sup>, und dieser Titel dann erst bei Bogislaw IV., und zwar von 1281 ab vereinzelt vorkommt<sup>23</sup>, auch der Beisatz "strenuus" bei miles ist ein für diese Zeit noch ungewöhnlicher, die Zeugen Kazimarus, Gneumarus, Dubizlaus, und der Pfarrer Albertus von Zirkwitz gehören der Gegend um Treptow an, machen also Uekermünde als Verhandlungsort höchst verdächtig, und wie endlich ist es zu erklären, dass

---

<sup>18</sup>In einer Urkunde von 1228 (Cod. 173) übereignet Wartislaw IV. Dem Kloster Belbuck das Dorf Necore (jetzt Naugard) "cum flumine prope Derviant". Locus Dwirin wird die Stelle des eingegangenen Dorfs Derviant sein (vgl. Baltische Studien, XVIII. 1. S. 85)

<sup>19</sup>Es ist das Dorf Rega oder Regamünde gemeint. Der Ausfluß der Rega befand sich damals etwa auf der Hälfte zwischen dem jetzigen Ausfluß des Camper Sees bei Colberger Deng, auch "altes Tief" oder die "alte Rega" genannt, und dem erst im 15. Jahrhundert ausgegrabenen jetzigen Hauptstrom, dem "Treptower Deng" oder der "neuen Rega" (vgl. Baltische Studien, XVIII. 1. S. 100-110).

<sup>20</sup>Dreger's Verbesserung in "camerarium nostrum" (Th. I. S. 23 Anm. 1) kann ich nicht als solche gelten lassen.

<sup>21</sup>Eine Urkunde von 1250 (Dreger 214), die aber wahrscheinlich erst dem Jahre 1264 angehört (vgl. Quandt in: Balt. Studien, X. 1. S. 170), und in welcher schon Wartislaw III., wahrscheinlich letztwillig, dem Kloster Belbuck "villam super Regam et ipsam Regam cum stagno adiacente" überläßt, scheint zwar den Bericht in Urk. 49., dass die Verleihung der dort genannten Stücke schon durch Barnim's I. Vorfahren geschehen sei, zu unterstützen, doch betragen die in der Urkunde von 1264 überlassenen Stücke nur einen geringen Theil des in Urk. 49 bezeichneten Gebiets, und auch der Ausdruck "nostri proavi et progenitores", mit welchem Barnim I. die früheren Verleiher des Dorfes, Sees und Flusses Rega bezeichnet, dürften nicht auf Wartislaw III., der ein Vetter Barnim's I. war, passen.

<sup>22</sup>Dreger 408, Urk v. J. 1267.

<sup>23</sup>Erstes Beispiel in einem Original v. J. 1281 im P. P. A.: Eldena Nr. 41

Urk. 49 500 Mark als Abfindung nennt, während in Urk. 50 nur von 300 Mark Kaufgeld die Rede ist, obwohl es sich in beiden Urkunden um dasselbe, oder gar in Urk. 49 um ein geringeres Objekt handelt! Ich vermute daher, dass Urk. 49, deren Konsequenzen sich für das Kloster weit günstiger stellen, als es bei Urk. 50 der Fall ist, eine Fälschung sein mag, welche die Mouche von Belbuck nach dem Muster von Urk. 50 fabricirten, etwa als späterhin wegen des „Fischerdorfs am Eiersberger See“<sup>24</sup>, oder wegen der in Urk. 50 erwähnten Vorbehalte, ein Proceß entstand, oder gar von den Erben oder Verwandten Pribislaws oder anderen interessirten Personen eine Restitutionsklage auf Grund einer *laesio enormis* angestellt wurde. Die Mönche besaßen in dieser Beziehung neben einem ziemlich weiten Gewissen eine überaus große Fertigkeit<sup>25</sup>. Ich will mich jedoch in Betreff meiner Meinung über die Urk. 49 durch gute Gründe gern eines anderen belehren lassen. Einstweilen aber glaube ich, aus den angeführten Bedenken berechtigt zu sein, die Urk. 49, und damit die Kämmererwürde Pribislaw's, so wie die Eigenschaft des an das Kloster überlassenen Gebiets als altväterlichen Erbes (*ex haereditaria patrum suorum sibi successione cadere*), zwei Umstände, die allein die Urk. 49 namhaft macht, mit Stillschweigen übergehen zu dürfen<sup>26</sup>. Mir ist es auch gar nicht wahrscheinlich, dass schon der Kämmerer Priscebur im Besitz jenes Küstenstrichs am Ausfluß der Rega gewesen sei, da er stets zu Stettin erscheint, während mau ihn in jenem Falle doch bisweilen in der Nähe seines Besitzes, in den Burgen Cammin, Colberg oder Treptow erwarten sollte. Ich halte es vielmehr für viel wahrscheinlicher, dass die Brüder Pribislaw und Dubislaw ihre Besitzungen von mütterlicher Seite ererbt hatten, eine Annahme, der selbst der Ausdruck der zweifelhaften Urk. 49 "*ex haereditaria patrum suorum successione*" nicht entgegenstehen würde, da er in der angewendeten Mehrheit (*patres*) auch mütterliche Vorfahren bezeichnen kann. Der älteste Bruder Jarislaw's, der seinen Namen nach dem väterlichen Großvater erhalten hatte (vgl. S. 179), und der bedeutend früher vorkommt als die beiden jüngeren Brüder Pribislaw und Dubislaw, mag in einer früheren Ehe des Kämmerers Priscebur geboren sein, etwa von einer Mecklenburgischen Mutter, welcher Umstand Veranlassung zu Jarislaw's Uebersiedelung nach Mecklenburg geben mochte; Pribislaw

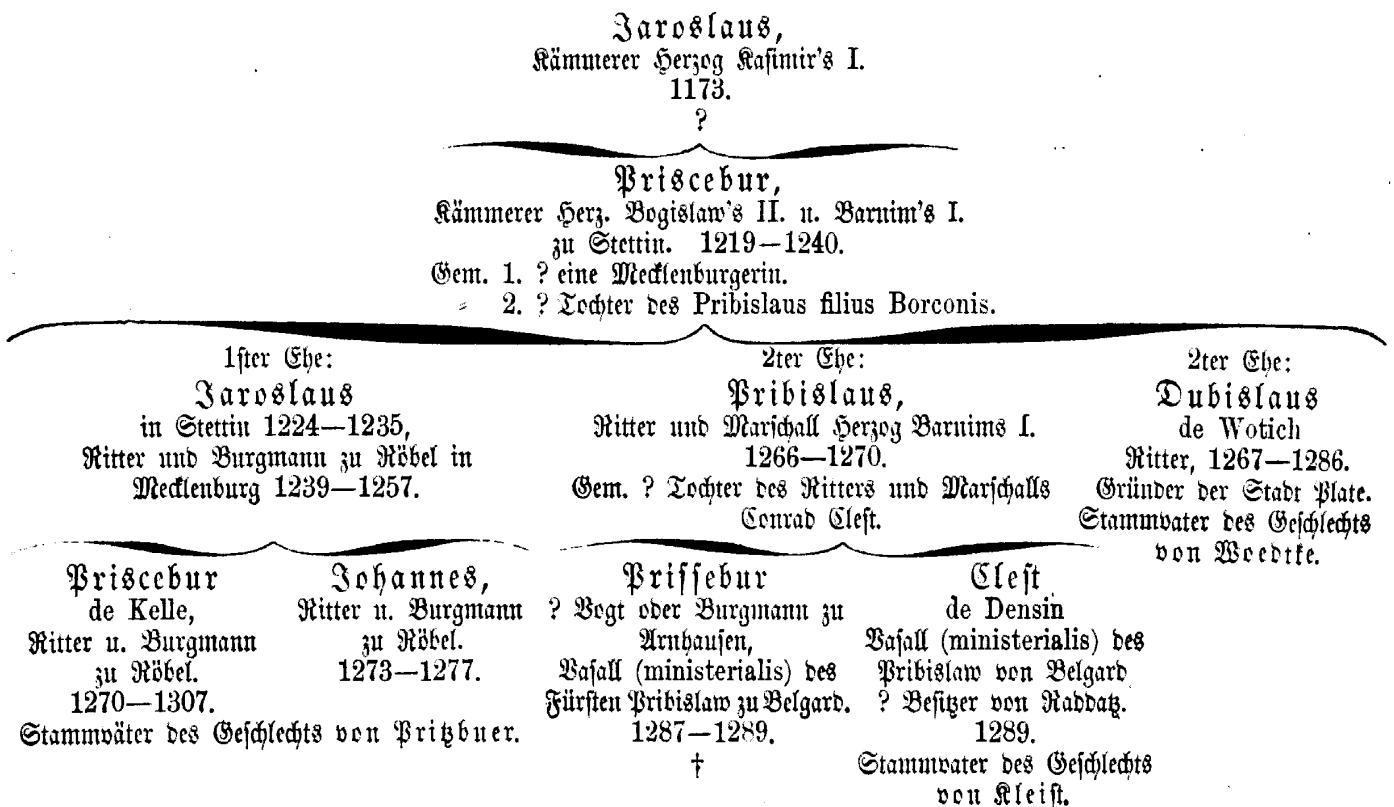
---

<sup>24</sup>Soll mit dem Fischerdorf das jetzige Eiersberg (früher Meiersberg) gemeint sein? Ein anderes Dorf liegt jetzt wenigstens nicht an dem See. Meiersberg kam aber erst 1460 durch Tausch von den Wacholtzen an das Kloster (Baltische Studien II. S. 19), ein Umstand, der ebenfalls zur Verdächtigung der Urk. 49 beitragen möchte.

<sup>25</sup>Vgl. Th. I. S. 721 zu Nr. 53.

<sup>26</sup>Quandt Msc. ist anderer Meinung. Er sagt: "Jarislaw war Camerar im Demminer Landestheil, in demselben hatten auch Prsnibor's Söhne, der selber zu Stettin Camerar und Burgmann war, den Besitz, Dubislaw Plate und Woedtkke, Pribislaw in dessen Nähe den Küstenstrich um die Rega, den er durch zwei Urkunden vom 29. Juni 1270 dem Kloster Belbuck verkaufte. Nach der ersteren [Urk. 49] war eine Zeit lang Streit und Proceß vor dem Herzog gewesen über das Dominium, das Eigenthum und Besitz etlicher Dörfer und Gränzen, nämlich von der Mitte des Flusses Nifloza (Lievalose) westlich und der Rega und den Dörfern an beiden Ufern, auch dem Dorf an der Mündung des Flusses, bis zum Orte Dwirin an der Gränze des Colberger Stadtgebiets (Colberger Deng); der Abt führte an und wies nach (*docente*), dass diese Besitzungen, Eigen und Dörfer dem Kloster vorlängst von den *proavi Barnim's* angewiesen seien, Pribislaw aber opponirte, die Güter seien ihm aus erblicher Succession seiner Väter (also mindestens des Großvaters) angefallen (*cadere*), und es dürfte ihm die nach väterlichem Rechte gebührende Erbschaft auf keine Weise entfremdet werden; der Fürst und sein Rath vermittelten, dass der Abt dem Pribislaw für die Güter, Gränzen und Besitzungen 500 Mark auszahlte. In der andern Urkunde [Urk. 50] ist von keinem Streit die Rede, da kauft der Abt See und Fluss Rega mit allen Dörfern auf beiden Ufern und ihre Zubehörungen, Fischereien etc. von der Nifloza bis Dwirin, mit Ausnahme etlicher Abgaben an Ritter Bisprow für Rechnung der Kammer (der erscheint auch sonst als Camerar im Camminer Gebiet, Pribislaw war es also im Stettiner) und andre. See und Fluss Rega hatte dem Kloster schon Wartislaw III. 1264 (Dreger 214. Vgl. oben S. 182. Anm. 4) geschenkt, 1236 das Vogteirecht (nicht das *dominium utile*) über das Treptowsche Gebiet westlich der Rega verkauft (Cod. 242). Beide Verkäufe sind also nicht identisch, obwohl sie sich theilweise decken, der zweite betrifft vorzugsweise die Gewässer und ihre Nutzung, der erste die Landung. Hier beruft sich der Abt, der offenbar im Besitz war, auf die Vergabung der *proavi Barnims*, also nicht auf die Urkunde seines Vaters von 1280 (Cod. 86) sondern seines Großoheims von 1177 (Cod. 29), hier aber ist der Küstenstrich nicht vergabt, ist nichts, was den Nachweis abgeben, den doch, weil man den Vergleich eintreten ließ, für begründet erachteten Anspruch des Abts darthun konnte, als die anhangsweise zugefügten Worte: *super hoc etiam eis dedimus super hominem quendam Brattonem nomine tertiam dimidiam marcham nummorum*. Diese Rente von 2 1/2 Mark ist also das Fundament des Anspruchs, Bratto, "Mann" des Herzogs, hatte sie zu zahlen, war der Besitzer des Küstenstrichs, gehörte zu Pribislaw's Vorvätern, ist Jarislaw's Vater, weil dieser 1175 zwar schon Camerar, aber nach dem Auftreten seines Sohnes noch in jüngeren Jahren war, ist dann noch im Heidenthum geboren. Der Name erinnert an den Bratta genannten Dubsloff (I. 16)."

und Dubislaw stammten ohne Zweifel aus einer zweiten Ehe des Kämmerers. Ganz in der Nähe der Ostgrenze des von Pribislaw an das Kloster Belbuck abgetretenen Gebiets liegen die Dörfer Alt-Borck und Selnow, letzteres die alte Besetzung Borco's, des Burggrafen von Colberg (vgl. Cap. 3 u. IV. Abth. ), während das Land Plate, Dubislaw's Besitzthum, im Süden unmittelbar an die alten Borckschen Länder Labes und Regenwalde stößt. Wenn die Besitzungen beider Brüder wirklich von der Mutter stammten, so gehörte diese wohl keinem anderen Geschlechte an, als dem der so nahe benachbarten, angesehenen und mächtigen Borcken. Eine gewichtige Unterstützung dieser Vermuthung finde ich in Pribislaw's Taufnamen. Das erste urkundlich genannte Mitglied des Geschlechts Borcke ist nämlich Pribislaus filius Borconis c. 1186<sup>27</sup>, und würde der Zeit nach nichts entgegenstehen, als Mutter des Prisceburiden Pribislaw eine Tochter des Pribislaus filius Borconis anzunehmen; der Prisseburide Pribislaw würde dann als zweiter Sohn der damaligen Sitte gemäß seinen Namen nach dem mütterlichen Großvater erhalten haben. Dieser Pribislaw ist Barnim's I. Marschall und des Kämmerers Priscebur Sohn ist als der Vater der Brüder Prissebur und Kleist de Densin und als der Gemahl der Tochter des Ritters und Marschalls Conrad Clest zu erachten; es erhielt dann der ältere Sohn Prissebur den Namen nach dem väterlichen Großvater, und der jüngere Sohn Clest den seinigen nach dem mütterlichen Großvater (vgl. S. 176). In der hier als sehr wahrscheinlich durchgeführten Annahme einer gemeinschaftlichen Abstammung der Geschlechter von Kleist und von Woedtker von einer Borckeschen Erbtochter wird außerdem die offenbare Verwandtschaft des Kleistschen und des früheren und späteren Woedtkeschen Wappens mit dem Borckschen eine treffliche Erläuterung finden (s. Cap. 3). Fassen wir zum Schluß der Uebersichtlichkeit wegen die Ergebnisse unserer Forschung über den Ursprung des Geschlechts von Kleist zusammen, so erhalten wir folgende Stammtafel:



<sup>27</sup>Cod. 60. - Vgl. Cap. 3 u. IV. Abth.